Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag am 08. Mai 2022

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

| 1. | Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für | 20 Tax yar dar Wahl | ٦ | |
|---|--|----------------------|-------|--|
| | | 20. Tag vor der Wahl | | |
| | die Gemeinde Ellerau wird in der Zeit vom | 18.04.2022 | bis | |
| | wanrend der allgemeinen | | | |
| | 22.04.2022 Öffnungszeiten im Ort und Möglichkeit der Einsichtnahme | | | |
| | | | | |
| | Rathaus der Stadt Quickborn, Servicebüro, Rathausplatz 1 in 25451 Quickborn | | | |
| | für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Der Zugang ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will hat ein Tetragehen glaubhett zu mechan aus denen | | | |
| | Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes besteht. | | | |
| | Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Daten- sichtgerät möglich. | | | |
| | Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder eine | en Wahlschein hat. | | |
| 2. | Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist [Datum (16. Tag vor der Wahl)] [Uhrzeit] | | | |
| | spätestens am 22.04.2022 bis 18.00 Uhr, bei de | r Gemeindewahlbel | hörde | |
| | im Rathaus der Stadt Quickborn, Rathausplatz 1 in 25451 Quickborn | | | |
| | Einspruch einlegen. | | | |
| Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden; die Schriftform gilt auch durch Telefax gewahrt | | | | |
| 3. | Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens Datum (21. Tag vor der Wahl) | | | |
| | eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie Gefahr, dass Wahlrecht nicht ausüben zu können. | | | |
| 4. | Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises für den Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder du | | | |

5.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,

5.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03.09.2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08.09.2017) versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses der Gemeindewahlbehörde bekannt geworden ist.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum

, 12.00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch)
beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonst
dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichniseingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

6. Mit wahlberechtigte Person erhält mit dem Wahlschein zugleich

einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde ein Merkblatt für die Briefwahl.

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Gemeindewahlbehörde absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindewahlbehörde abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18 Uhr dem für die Briefwahl zuständigen Wahlvorstand zugeht.

| | Die Gemeindewahlbehörde |
|---------------------------|-------------------------|
| Quickborn, den 01.04.2022 | gez. Volker Dentzin |